

**BEKANNTMACHUNG**  
**über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des**  
**Oberbürgermeisters in der Stadt Freising, Landkreis Freising**  
**am 11. März 2012**

**I. Durchzuführende Wahl**

Am Sonntag, den 11. März 2012 findet die Wahl des Oberbürgermeisters statt.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **19. Januar 2012, 18.00 Uhr im Bürgerbüro, Stauberhaus, EG, Zi.Nr. S0.02**, während der allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

1. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
2. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

**III. Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen**

1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die
  - 1.1 Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind;
  - 1.2 für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister am Wahltag seit mindestens 6 Monaten in der Stadt ihren Aufenthalt haben; für die Wahl zum berufsmäßigen Oberbürgermeister kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht in der Stadt hat;
  - 1.3 das 21. Lebensjahr vollendet haben.

**Sprechzeiten / Dienstgebäude:**  
**Stauberhaus**

Mo - Fr 08.00 – 12.30 Uhr  
zusätzl. Do 14.00 – 17.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Stadt Freising**  
**Obere Hauptstr. 2, 85354 Freising**  
Tel: 08161 - 54-0  
Fax: 08161 - 7686  
stadt.freising@freising.de  
<http://www.freising.de>

**Bankverbindungen:**

Postgiro München	Sparkasse Freising
BLZ: 700 100 80	BLZ: 700 510 03
Kto-Nr.: 36859-803	Kto-Nr.: 10033
sowie bei allen Banken in Freising	
<b>Steuer Nr.:</b>	187/25809
	Finanzamt Landshut

2. Nicht wählbar ist,
  - 2.1 wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
  - 2.2 wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
  - 2.3 derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  - 2.4 wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
  - 2.5 wer nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
  - 2.6 wer von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zu Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist;
  - 2.7 wer nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.
3. Zum berufsmäßigen Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.
4. **Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) aufgestellt werden, soweit sie nicht verboten sind. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- und an Landkreiswahlen zu beteiligen.
5. **Aufstellung der sich bewerbenden Personen in Aufstellungsversammlungen**
  - 5.1 Die von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellende sich bewerbende Person muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken kann die sich bewerbende Person auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
  - 5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens der sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie die sich bewerbenden Personen aufzustellen.
  - 5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (siehe auch Nr. 5.4). Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.

- 5.4 Soll eine sich bewerbende Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
  - 5.4.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
  - 5.4.2 Die Parteien und die Wählergruppen einigen sich auf eine sich bewerbende Person, die in getrennten Versammlungen aufgestellt wird, und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte, sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.
  
6. **Niederschriften über die Versammlung**
  - 6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
    - 6.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,
    - 6.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen
    - 6.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
    - 6.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
    - 6.1.4 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Person gewählt wurde,
    - 6.1.6 das Ergebnis der Wahl der sich bewerbenden Person,
    - 6.1.7 auf welche Weise die ausgeschiedene sich bewerbende Person ersetzt wird, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
  - 6.2 Die Niederschrift ist bei alten Wahlvorschlagsträgern und bei gemeinsamen Wahlvorschlägen von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Parteien oder mit Wählergruppen, die bereits im letzten Stadtrat auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren, von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, unter Angabe von Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) zu unterschreiben. Das Gleiche gilt für die Wahlvorschläge solcher neuer Wahlvorschlagsträger, die aufgrund der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Bei einem neuen Wahlvorschlagsträger ist die Niederschrift von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zehn Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
  - 6.3 Die Niederschrift ist dem Wahlvorschlag beizulegen.
  - 6.4 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
  
7. **Inhalt der Wahlvorschläge**
  - 7.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine sich bewerbende Person enthalten.
  - 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss die sich bewerbende Person entsprechend den Angaben in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vornamen, Tag

- der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und, dass sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren hat. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass die oben unter den Nummern 2.6 und 2.7 genannten Wählbarkeitsausschlussgründe bei ihr nicht vorliegen. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen Oberbürgermeisters muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat. Das gleiche gilt für Ersatzleute.
- 7.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Abgeordnete des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- 7.4 Jeder Wahlvorschlag ist mit dem Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort zu versehen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen besteht das Kennwort aus den Namen der beteiligten Parteien oder Wählergruppen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- 7.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und eine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
8. **Unterzeichnung der Wahlvorschläge**  
Jeder Wahlvorschlag muss die Unterschrift von zehn Wahlberechtigten tragen. Die Unterzeichnung durch die sich bewerbende Person oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften oder ihr Wegfall durch Verlust des Wahlrechts oder durch Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.
9. **Unterstützungslisten für Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern**
- 9.1 Wahlvorschläge von Parteien und von Wählergruppen, die im letzten Stadtrat nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren (neue Wahlvorschlagsträger), müssen über die Unterzeichnung durch zehn Wahlberechtigte hinaus zusätzlich von mindestens der in Art. 27 Abs. 3 GLKrWG genannten Zahl von Wahlberechtigten unterstützt werden. Solcher zusätzlicher Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht bei gemeinsamen Wahlvorschlägen von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Parteien oder Wählergruppen, die bereits im letzten

- Stadtrat aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages vertreten waren (alte Wahlvorschlagsträger). Das Gleiche gilt für die Wahlvorschläge solcher neuen Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Ein neuer Wahlvorschlagsträger steht einem alten Wahlvorschlagsträger auch dann gleich, wenn der vorhergehende Oberbürgermeister aufgrund dessen Wahlvorschlages gewählt wurde.
- 9.2 Die Wahlberechtigten haben sich dazu nach Einreichung des Wahlvorschlages, jedoch spätestens am **30. Januar 2012, 12.00 Uhr** (41. Tag vor dem Wahltag) persönlich mit Familienname, Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung in eine Liste (Unterstützungsliste) einzutragen (ausgewiesen durch ein amtliches Ausweispapier), die beim Wahlleiter im **Bürgerbüro, EG, Zimmer S0.02** während der Dienststunden aufliegt.
- 9.3 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- 9.3.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführte/n sich bewerbende Person und Ersatzleute,
- 9.3.2 Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- 9.3.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 9.4 Die Zurückziehung gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
10. **Zurücknahme von Wahlvorschlägen**  
Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum **19. Januar 2012, 18.00 Uhr** (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Freising, 13. Dezember 2011



Dieter Thalhammer  
Gemeindewahlleiter